

Finanzamt Sankt Augustin
Veranlagungsbezirk 037
Steuernummer 222/5737/1080
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

53757 Sankt Augustin
Hubert-Minz-Str. 10
Telefon 02241 242-145737

12.12.2025

FA PF 1229, 53730 Sankt Augustin
17 30SD AF70 AS D000 A09D
DV 12.25 - 0,95 Deutsche Post



*2653*0002569*12*5222*K2007*

Herrn
Ulrich Meyer-Berhorn
Selhofer Str. 10
53604 Bad Honnef

Freistellungsbescheid

für 2022 bis 2024 zur
Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer

Dieser Bescheid ergeht an Sie als gesetzlicher Vertreter der
"Humanitas activa"
53604 Bad Honnef, Selhofer Str. 10

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende
gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Volks- und Berufsbildung
einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet
werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszu-
stellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im
Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorge-
schriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden,
wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist
ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veran-
lasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten
Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommen-
steuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwen-
dung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2029 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapital-
ertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10
Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Bescheides
aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach
§ 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder
Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tat-
sächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer
Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche
und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der
Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgab-
en, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rück-
lagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte – vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes – für die Jahre 2025 bis 2027 ein. Die Steuererklärung ist spätestens Ende Juli 2028 bzw. bei Beauftragung eines Steuerberaters, Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers spätestens Ende Februar 2029 einzureichen (§ 149 Abs. 2 und 3 der Abgabenordnung). Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Aufstellung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, Aufstellung über das Vermögen, Protokolle der Mitgliederversammlung, Geschäftsbericht, Tätigkeitsbericht usw.) mit einzureichen. Ich weise darauf hin, dass die Übermittlung der Steuererklärung elektronisch zu erfolgen hat; dies kann entweder über das ELSTER ☐ Online-Finanzamt (www.elster.de) oder mittels kommerzieller Steuersoftware erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

Telefonische Servicezeiten
Mo. – Do. 8:00 bis 18:00 Uhr
Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr
Grundsteuer-Hotline
Mo. – Fr. 09:00 bis 13:00 Uhr

Servicezeiten vor Ort
Mo. – Mi. 8:00 bis 13:00 Uhr
Do. 8:00 bis 17:00 Uhr
Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nahverkehrsanbindung:

Verkehrsverbund Rhein-Sieg, Straßenbahnlinie 66 und Buslinie 529 bis Haltestelle Sankt Augustin Zentrum, Buslinie 508 bis Haltestelle Kinderkrankenhaus

